

Satzung der „Bläserjugend Musikverein Önsbach e.V.“

(nachfolgend „Bläserjugend“ genannt)

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bläserjugend Musikverein Önsbach e.V.“.
Der Verein ist im Vereinsregister mit dem Sitz in Achern eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1.1 Der Verein Bläserjugend Musikverein Önsbach e. V. mit Sitz in Achern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Blasmusikkultur unter der Jugend und der Pflege der kulturellen Bildung der Jugend.

1.3 Die Bläserjugend ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Dienste des Vereines in der Öffentlichkeit bereit sind.

1.4 Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und kennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze an.

1.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Inhalte der Tätigkeit

1 Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:

- a) die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker
- b) die weiterführende musikalische Ausbildung
- c) die Unterhaltung von Instrumenten- und/oder altersorientierten Gruppen und eines Jugendorchesters bei genügend ausgebildeten Jugendlichen,
- d) die Vorbereitung zum Erwerb des Jungmusiker Leistungsabzeichen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und die Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.

2. Der überfachlichen Jugendpflege dienen:

- a) die Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung
- b) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen des Ortes
- c) die Förderung internationaler Jugendbegegnungen
- d) die Durchführung von gemeinsamen Freizeiten, die auf Grund ihre Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.

Die Bläserjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Bläserjugend gehören Kinder und Jugendliche an, die eine musikalische Ausbildung absolvieren und solche Jugendliche, die nach der Ausbildung im Jugendorchester oder in der Musikkapelle aktiv sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in die Bläserjugend bedarf eines Antrages beim Vorsitzenden der Bläserjugend. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Bläserjugend. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.

- a) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- b) Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung mit Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres beendet werden.
- c) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Abmahnung nicht nachkommen, gegen diese Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Bläserjugend.

Entrichtete Beiträge und / oder Ausbildungskosten werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung am Musikunterricht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen. Anträge zu stellen und Leistungen der Bläserjugend in Anspruch zu nehmen, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Alle Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages.

Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

§ 8 Organe

Organe der Bläserjugend sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle in der Bläserjugend aufgenommenen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt, ebenfalls stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.

2. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a)** Bericht des Vorsitzenden
- b)** Bericht des Protokollführers
- c)** Kassenbericht
- d)** Bericht der Kassenprüfer
- e)** Entlastung des Gesamtvorstands
- f)** Wahl der Kassenprüfer
- g)** Evtl. Neu- und Ergänzungswahl des Vorstandes
- h)** Evtl. Satzungsänderungen
- i)** Wünsche und Anträge

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im örtlichen Bekanntmachungsblatt zu erfolgen. In der Berufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

4. Schriftliche Anträge, die spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden eingereicht werden, werden in der Mitgliederversammlung behandelt und darüber abgestimmt.

Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt.

5. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich im Voraus für das kommende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, entweder auf Beschluss von

3/4 der Mitglieder des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 aller aktiven Mitglieder.

Der Antrag ist schriftlich mit Begründung dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer, gleichzeitig Protokollführer
- e) bis zu 3 Beisitzer

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar in den Vorstand für die Ämter Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Kassierer sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

3. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins und über die laufende Verwaltung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass den Vorgenannten für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die unter Berücksichtigung der Satzung Regularien des Vereins festlegt.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung des Vorstands und der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, außer die Beschlussfassung hat eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand.
2. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung zählt die abgegebene Stimme des ersten Vorsitzenden bei der Auszählung zweifach.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder und mindestens einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende in der Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb 2 Wochen beschließen.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

5. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder oder von der zu wählenden Person gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 12 Protokollierung

Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Mitgliedsbeiträge – Ausbildungskosten

Zur Durchführung der Aufgaben der Bläserjugend können Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die für die Ausbildung entstehenden Kosten werden auf die in Ausbildung befindlichen Kinder und Jugendlichen umgelegt. Die Höhe dieser Umlage wird vom Vorstand festgelegt.

§ 14 Zusammenarbeit mit dem „Musikverein Önsbach e.V.“

1. Die Vereinstätigkeit der Bläserjugend erfolgt in enger Abstimmung mit dem Musikverein Önsbach e. V.
2. Wenn Mitglieder der Bläserjugend aktiv in der Kapelle des „Musikvereins Önsbach e.V.“ mitwirken, so findet während dieser Tätigkeit die Satzung des „Musikvereins Önsbach e.V.“ Anwendung.

§ 15 Instrumente und vereinseigene Gegenstände

1. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln und zu pflegen.

Soweit Instrumente für die Dauer der Nutzung im Rahmen der musikalischen Tätigkeiten bei der Bläserjugend überlassen werden sind Schäden am Instrument, die fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden vom Verursacher selbst zu tragen. Schäden am Instrument durch anderweitige Nutzung werden von der Bläserjugend nicht übernommen. Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Verbrauchsmaterial (wie z. B. Putztücher, Fett, Blätter für Klarinetten) müssen von den Mitgliedern selbst besorgt und bezahlt werden.

Reparaturen an Instrumenten werden nur in Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden der Bläserjugend und dem Instrumentenwart des Musikverein Önsbach ausgeführt, bzw. beauftragt.

Neuanschaffungen wie Instrumente, sonstige Ausrüstung, Noten und Reparaturaufträge müssen ausschließlich vom Vorstand genehmigt werden.

2. Beim Ausscheiden aus dem Verein entscheidet der Vorstand über die dem Verein entstandene Wertminderung an überlassenen Gegenständen und ob dies dem Mitglied in Rechnung gestellt wird.

§ 16 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie muss auf der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1.** Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- 2.** Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, weil zu wenig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, entscheidet in einer nochmaligen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.** Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem „Musikverein Önsbach e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.
- 4.** Besteht der „Musikverein Önsbach e.V.“ zum Auflösungs- oder Aufhebungszeitpunkt nicht mehr, so erhält das Vermögen die Stadt Achern, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke entsprechend dem Zweck des Vereins zur musikalischen Ausbildung der Jugend im Ortsteil Önsbach zu verwenden hat.
- 5.** Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Auflösungsversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§18 Datenschutz und Bildveröffentlichung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf.
2. Organisatorische und musikalische Informationen können per Email an die aktiven Vereinsmitglieder versandt werden.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Das Mitglied erklärt sich zeitgleich mit dem Beitritt einverstanden, dass Bildveröffentlichungen seiner Person durch den Verein in den Medien (Printmedien, Internet, usw.) erfolgen dürfen.
5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten sowie Bilder der Mitglieder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
6. Der Verein betreibt eine Internetpräsenz. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Bilder der Mitglieder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
7. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.06.2015 einstimmig beschlossen.